

Beschlussvorlage für Gemeinde Schönfeld

öffentlich

Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 14.10.2025
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 70/25/028

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Schönfeld (Entscheidung)	06.11.2025	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte sich in der Sitzung am 29.02.2024 (siehe Vorlage VO/GV 70/24/099) mit dem Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms „Windenergiegebiete“ befasst und den Vorentwurf zur Kenntnis genommen.

Die Planungsversammlung des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte hat am 18.09.2025 den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms „Windenergiegebiete“ beschlossen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt.

Der Entwurf mit den darin enthaltenen Potentialflächen ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.region-seenplatte.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-des-Regionalen-Raumentwicklungsprogrammes/>

Auf die Übersendung der vollständigen Unterlagen wird daher verzichtet. Die Gemeinde kann bis zum 12.12.2025 eine Stellungnahme zum Entwurf abgeben. Zeitgleich erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit, bei der jedermann die Möglichkeit hat, am Plan mitzuwirken und eine Stellungnahme abzugeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf legt der Planungsverband einen Plan vor, mit dem die weitgehende Entprivilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich erreicht werden soll. Es werden 56 Vorranggebiete für WEA mit einer Fläche von 8.212 ha ausgewiesen – das entspricht ca. 1,49% der Regionsfläche. Der Flächenüberhang von 0,09% dient als Puffer, um keine Unterschreitung der bundesgesetzlichen Zielvorgabe von 1,4% (bis Ende 2027) zu riskieren, wenn Gebiete aufgrund von durchgreifenden Belangen im Beteiligungsverfahren gestrichen werden müssten. Der Planungsverband beabsichtigt mit dem vorgelegten Entwurf zunächst nur die Erreichung des 1,4%-Ziels.

In der Anlage sind Ausschnitte aus der Festlegungs- und der Erläuterungskarte im Bereich der Gemeinde Schönfeld beigelegt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld sind im Entwurf keine Vorrangflächen vorgesehen. In den Nachbargemeinden ist folgende Vorrangfläche vorgesehen:

Nr. 9 Beggerow mit 410 ha (südliche Erweiterung des bestehenden Windparks)

Die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien sind unverändert geblieben. Bei der Erstellung des Entwurfes wurde nunmehr auch der Belang „Reduzierung von Flächenballungen“ berücksichtigt, da im Vorentwurf eine hohe Konzentration von Potentialflächen u.a. auch im Bereich zwischen Demmin und Altentreptow festzustellen war. Daher wurden auch in diesem Bereich einige Potentialflächen im jetzt vorliegenden Entwurf nicht als Vorranggebiet festgesetzt. (Das schließt jedoch nicht aus, dass diese (zunächst) gestrichenen Flächen für die Erreichung des 2,1%-Ziels (Stichtag 31.12.2032) benötigt werden und in einer späteren Fortschreibung möglicherweise doch als Vorranggebiet ausgewiesen werden.)

Als Ziel der Raumordnung wurde im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP festgelegt, dass planerische Höhenbeschränkungen unzulässig sind, da diese Gebiete anderenfalls beim Flächenbeitragswert (1,4% bzw. 2,1%) unberücksichtigt bleiben müssten. Betroffene Gemeinden können folglich keine Bebauungspläne mit Höhenbegrenzungen aufstellen.

Sofern die Gemeinde Interesse an der Ausweisung von Flächen für die Windnutzung hat, wird nochmal auf den §245e Abs. 5 BauGB hingewiesen. Danach soll dem Ansinnen von Gemeinden, außerhalb von raumordnerisch festgesetzten Windkonzentrationszonen durch Bauleitplanung Windeignungsgebiete auszuweisen, im Zielabweichungsverfahren stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan keine mit der Windenergie unvereinbare Nutzung oder Funktionen festlegt. Diese Möglichkeit besteht, solange der Flächenbeitragswert zum jeweiligen Stichtag noch nicht erreicht ist.

Der Planungsverband hält die gesetzlichen Vorgaben des Windkraft-an-Land-Gesetzes (WindBG), aus dem sich u.a. die Flächenbeitragsziele von 1,4% bzw. 2,1% ergeben, für anpassungsbedürftig und hat am 18.09.2025 nicht nur den Entwurf der Teilfortschreibung sondern auch die ebenfalls beigelegte Resolution beschlossen.

Hinweis: Gemeindevertreter, die Eigentümer von Flächen in möglichen Windvorranggebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung Windenergiegebiete des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis. Folgende Anregungen sollen im Verfahren vorgebracht werden:

-
-
-

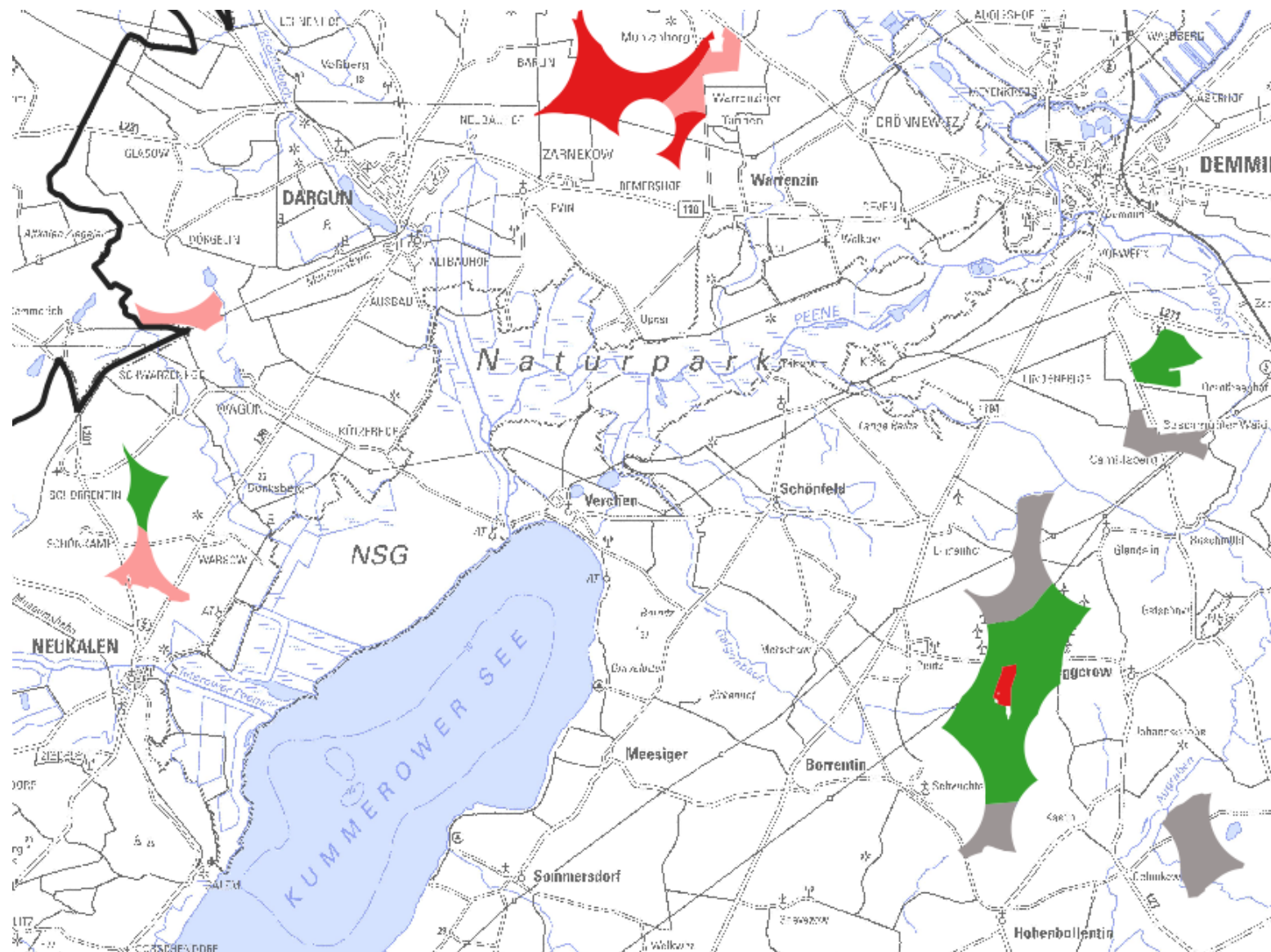
Finanzielle Auswirkungen

- Gewerbesteuerereinnahmen (90% fließt dabei der Standortgemeinde zu)
- Einnahmen/Beteiligungen nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V (verpflichtend) ggf. i.V.m. §6 EEG (freiwillig)

Anlage/n

1	Kartenauszüge (öffentlich)
2	Resolution des Planungsverbandes (öffentlich)

Auszug Erläuterungskarte



■ Vorranggebiet für Windenergieanlagen

■ Vorranggebiet für Windenergieanlagen das nicht im Vorentwurf 2023 als Potenzialfläche enthalten ist

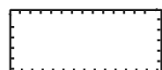
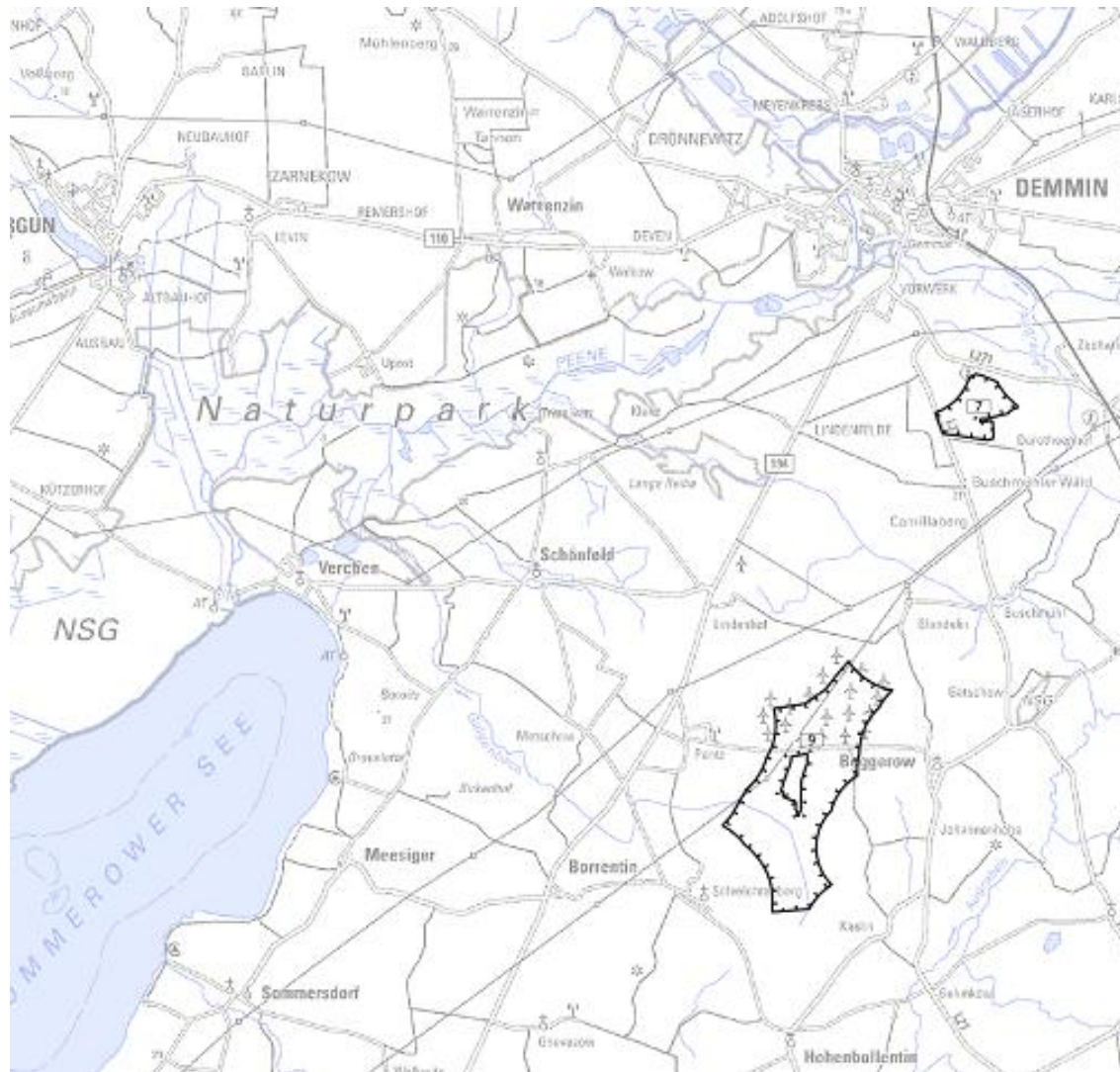
■ nicht weiterentwickelte Potenzialfläche aus dem Vorentwurf 2023

■ von landesweiten Ausschlusskriterien betroffen

■ erhebliche Beeinträchtigung der Ziele des europäischen Naturschutzes nicht ausgeschlossen

■ übrige Potenzialfläche Vorentwurf 2023

Auszug Festlegungskarte



Vorranggebiet
für Windenergieanlagen

Regionaler Planungsverband
Mecklenburgische Seenplatte

PE-Nr. 247 / 7.7.25 / Spi

Bundeskanzler Friedrich Merz
Ministerpräsidentin des Landes MV Manuela Schwesig

07.07.2025

Resolution zum Windkraftausbau

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

mit dem Windkraft-an-Land-Gesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber die Flächenziele für den Ausbau der Windkraft in den einzelnen Bundesländern vorgegeben. Für das Land M-V sind 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windkraft bis zum Jahr 2032 auszuweisen. Das Land M-V hat durch seine Gesetzgebung dieses Flächenziel auf alle Planungsregionen bzw. Landkreise des Landes gleichermaßen weiterverteilt.

Im größten Landkreis Deutschlands der Mecklenburgischen Seenplatte führt diese stumpfe Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu einer übermäßigen Konzentration des Windkraftausbaus auf einige wenige Gemeinden. Ursächlich dafür ist die hohe Naturraumausstattung der Mecklenburgischen Seenplatte mit Wasserflächen, Nationalpark, Naturparke, zusammenhängende Waldflächen, zahlreichen Schutzgebieten und Moorflächen, die in weiten Teilen einen Windkraftausbau ausschließen. Die Seenplatte ist bekannterweise ein besonderes Naturparadies. Am Ende konzentriert sich der Windkraftausbau auf wenige Regionen (s. Erläuterungskarte, Anlage 1). Nach dem bisherigen Stand der Regionalplanung werden in einzelnen Gebieten des Landkreises bis zu 25 % der Fläche mit Windkraft belegt (s. Rasterkarte, Anlage 2).

Ganze Landstriche werden damit zur Erreichung sehr theoretischer Klimaziele geopfert, mit technischen Anlagen verbaut und als Wohn- und Tourismusstandort entwertet. In der Mecklenburgischen Seenplatte gibt es inzwischen eine breite Protestbewegung in der Bevölkerung gegen diesen massiven Windkraftausbau.

Die im Gesetz aufgeführten Fristen, insbesondere mit Bezug auf den 31.12.2027 zwingen die Planungsträger noch in diesem Jahr zum Handeln.

Wir, die Mitglieder der Verbandsversammlung der Mecklenburgischen Seenplatte fordern Sie auf

- die Ausbauziele für den Windkraftausbau, die Verfahrensweise und Termine zur Ausweisung von Eignungsgebieten schnellst möglich zu ändern, um ggf. Fehlentwicklungen wie hier in der Mecklenburgischen Seenplatte zu verhindern
- die Ausbauziele müssen in Gänze aufgegeben bzw. zumindest den heutigen technischen Standards angepasst werden, statt Flächenziele sollten aufgrund der rasanten technischen Entwicklung Kapazitätsziele maßgeblich sein
- das Verknüpfen des Nichterreichens der Flächenziele mit der Wirkung des § 249 BauGB „Privilegierung/Wildwuchs“ muss abgeschafft werden

- den Städten und Gemeinden ist ein Mitspracherecht bei der Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten einzuräumen.

Grundsätzlich gibt es die dargestellten Probleme nicht nur in der Mecklenburgischen Seenplatte, sondern auch in vielen anderen Regionen der Bundesrepublik. Der mit dem Ausbau der Windkraft erforderliche Netzausbau führt zu weiteren erheblichen Konflikten. Tragen Sie Sorge dafür, dass nicht weiterhin gegen die Menschen in den betroffenen Regionen Politik gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Kärger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen

Anl. 1 Erläuterungskarte Teilfortschreibung
Anl. 2 Rasterkarte